

# **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Strehla**

---

**Vom 09.12.2005**

## **LESEFASSUNG**

### **§ 1 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen;
2. die Durchgrünung des Stadtgebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen;
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren;
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten;
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Strehla werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 1,50 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronensatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
  2. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimeter und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt.
  3. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge.
  4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 1,50 Metern Höhe.
  5. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§34 Baugesetzbuch-BauGB) ab 10 Metern Länge, im Außenbereich ( §35 BauGB) ab 5 Meter Länge.

6. In öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten;
2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten;
3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m<sup>2</sup> um den Mittelpunkt des Strauches herum;
4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden;
2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen;
3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen;
4. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes.

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschrift, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz über geschützte Biotope (z.B. Streuobstwiesen) nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8-11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3**

#### **Schutz- und Pflegegrundsätze**

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskoppelungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagerung von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird;
  2. näher als 1,5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
  3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden;
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen;
  5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidenzäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen;
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

#### **§ 5 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Stadt erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre;
2. die Gehölze krank sind und deren Erhaltung nicht mehr möglich ist.

- (2) Die Stadt kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 01. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum Ende des Monats

Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen nachweisen kann.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.
3. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 gilt nicht für Bäume an Verkehrswegen.

Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

## **§ 7 Befreiungen**

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

**§ 8**  
**Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**  
**und Folgenminderung**

- (1) Ersatzpflanzungen für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
  - a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
  
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
  
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Stadt die Ersatzpflanzung auf einen anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Stadt anordnen.  
Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
  
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzungen kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
  
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
  
- (6) Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

## **§ 9**

### **Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen-Bauprüfverordnung vom 11. März 1993 (SächsGVBl. 16,S.255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1,50 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angabe über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sollen.
- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Sächs/NatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt.  
Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Stadt unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch nach Vorlage der Baugenehmigung.

## **§ 10**

### **Betreten von Grundstücken**

- (1) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:
  1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen, einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird;
  2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 1,5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt;

3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, die geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden;
  4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial, wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt;
  5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt;
  6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 6 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig
1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (§ 5 Nr. 1);
  2. kranke Gehölze entfernt (§ 5 Nr. 2)
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
  2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt;
  3. den mit der Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht, oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
  4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 2002 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft ge- treten am
Satzung zum Schutze des Gehölzbestan- des		08.12.2005	09.12.2005	02.01.2006 Nr. 189 Str. Tageblatt	03.01.2006

## **Anlage zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Strehla**

### **Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen**

Stammumfang bei  
Bestandsminderung 30–50 cm >50-90cm >90-150cm >150-220cm >220cm

Anzahl und Klasse  
des Ersatzes bei

- Bauvorhaben	2xA	2xB	2xC	2xC	2xC
- sonstige Gründe	1xA	1xB	1xC	2xC	3xC
- ohne Genehmigung	5xA	5xB	5xC	6xC	7xC

Pflanzklasse                      Zu verwendende Pflanzengröße

A    Heister                      bis 3 m Schösslinge

B    Hochstamm                St.-Umfang 12-14cm

C    Hochstamm                St.-Umfang >18 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Einpflanzungen von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.